



Niederschrift

über die 14. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 8. Juni 2022

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:44 Uhr

Anwesend sind:

1. Stellv. Ausschussvorsitzende Siegers, Beate vertritt Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Tekolf, Michael
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Coenen, Theodor
8. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus vertritt Zilz-Rombey, Susanne
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
12. Ausschussmitglied Otto, Michael
13. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Schrievers, Marie-Luise
2. Kriegers, Frank

3. Karner, Reinhard
4. Gilleßen, Ursula
5. Irmen, Heinz
6. Dohmen, Richard

Auf besondere Einladung:

1. Esser, Anne Kathrin, Kommunal Agentur NRW GmbH (bis TOP 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
4. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten | 413-2020/2025 |
| 2) Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten | 417-2020/2025 |
| 3) Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft | 402-2020/2025 |
| 4) Gemeinsame Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal | 416-2020/2025 |
| 5) Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG) | 418-2020/2025 |
| 6) Verkauf von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH gehaltenen Aktien an den Kreis Viersen | 419-2020/2025 |
| 7) Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) | 415-2020/2025 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 1. Juni 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten

413-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der derzeitige Brandschutzbedarfsplan ist datiert vom Januar 2003.

Die Verwaltung hat die Kommunal Agentur NRW GmbH mit der Erstellung eines neuen Brandschutzbedarfsplans beauftragt. Der von der Kommunal Agentur NRW GmbH erarbeitete Entwurf mit dem dazugehörigen Anhang ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Frau Esser von der Kommunal Agentur NRW GmbH stellt den Entwurf des Brandschutzbedarfsplans vor; sie geht dabei insbesondere auf die Themenfelder Schutzziele, Feuerwehrrhäuser, Personalstärken der Löschzüge, persönliche Schutzausrüstung der Mitglieder, technische Ausstattung der Löschzüge und Bedeutung des Ehrenamtes für eine Freiwillige Feuerwehr ein. Aus dem Abgleich der IST- und SOLL-Strukturen wurden organisatorische und investive Maßnahmen abgeleitet, die im Entwurf des Brandschutzbedarfsplans detailliert aufgeführt sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde der Vorhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessen leistungsfähigen Feuerwehr dienen.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers bedankt sich – auch im Namen der Verwaltung – bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten für die gute und zeitintensive Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung der Gefährdungsanalyse der Planquadrate.

Ausschussmitglied Fackler bedankt sich bei der Kommunal Agentur NRW GmbH, der Verwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr für den erstellten Entwurf des Brandschutzbedarfsplans. Das Ehrenamt sei von besonderer Bedeutung für die Feuerwehr und nur dank eines gut funktionierenden ehrenamtlichen Gefüges sei es möglich, dass die Freiwillige Feuerwehr rund um die Uhr einsatzbereit sei. Es sei eine wichtige Aufgabe, das Ehrenamt und den Nachwuchs stetig zu fördern. Die NWG-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ausschussmitglied Mankau schließt sich dem Dank an. Aufgabe von Politik und Verwaltung sei es insbesondere, der Freiwilligen Feuerwehr eine gute Ausrüstung für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage von Ausschussmitglied Mankau erläutert Frau Esser, dass der Brandschutzbedarfsplanentwurf Defizite benenne und Handlungsbedarfe aufzeige; so bestünde beispielsweise Handlungsbedarf beim Feuerwehrhaus Niederkrüchten sowie bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. Die im Entwurf empfohlenen Hilfsfristen seien mit der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten erarbeitet worden; nach einer Gefährdungsanalyse der einzelnen Planquadrate seien die Schutzziele definiert und die Hilfsfristen festgelegt worden.

Ausschussmitglied Wahlenberg bedankt sich für den erstellten Brandschutzbedarfsplan unter Federführung von Frau Esser und insbesondere bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Die Präsentation habe die anstehenden Handlungs- und Investitionsfelder dargestellt; stets müsse der Sicherheit ein besonderer Stellenwert bei der Priorisierung der Maßnahmen beigemessen werden. Bei Bedarf sei die CDU-Fraktion gerne bereit, umfangreiche Investitionen zu tätigen.

Ausschussmitglied Degenhardt bittet darum, den Brandschutzbedarfsplan künftig im 5-jährigen Rhythmus fortzuschreiben und weist darauf hin, dass sich die tatsächlichen Gefährdungslagen z. B. aufgrund des entstehenden Gewerbeparks und der Verkehrsentwicklung schnell verschieben könnten.

Ausschussmitglied Gumbel schließt sich dem Dank seiner Vorredner an und bittet Frau Esser um Mitteilung, wie aus ihrer Sicht die Zukunftssicherheit der drei Feuerwehrhäuser beurteilt werde.

Frau Esser teilt mit, dass nach heutigem Stand die drei Feuerwehrhäuser für die nächsten fünf Jahre benötigt würden; die künftige Entwicklung sei im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan zu beurteilen.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet Frau Esser soweit möglich um Auskunft, inwieweit die Fördergelder für die Ertüchtigung bzw. die Errichtung von Sirenenwarnsystemen ausgeschöpft seien.

Frau Esser teilt mit, dass die bisherigen Fördergelder ihren Kenntnissen zufolge verplant seien, es aber ein neues Förderprogramm geben solle.

Beschlussvorschlag:

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten 417-2020/2025

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Herrn Gemeindebrandinspektors André Erkens als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten endet mit Ablauf des 16. Juli 2022. Es ist daher erforderlich, zum 17. Juli 2022 eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 bestellt der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr wird durch den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist der Kreisbrandmeister zu beteiligen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr oder des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr beträgt sechs Jahre gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BHKG.

Herr Kreisbrandmeister Rainer Höckels hat mit Schreiben vom 30. Mai 2022 vorgeschlagen, den derzeitigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten, Herrn Gemeindebrandinspektor André Erkens, für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren zum Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Die vorgeschriebene Anhörung der Feuerwehr, zu der alle Mitglieder der Feuerwehr sowie der Kreisbrandmeister eine gesonderte Einladung des Bürgermeisters erhalten hatten, wurde am 29. April 2022 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten durch Herrn Bürgermeister Wassong durchgeführt. Die bei dem Anhörungstermin anwesenden Feuerwehrleute haben keine entscheidungsrelevanten Argumente gegen die Weiterführung der Funktion des Leiters der Feuerwehr durch Herrn André Erkens vorgetragen.

Beratungsverlauf:

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers bedankt sich bei Herrn Erkens für die Ausübung seines Ehrenamtes in der ablaufenden Amtszeit.

Ausschussmitglied Wahlenberg schließt sich diesem Dank an, der auch von anderer Stelle an ihn herangetragen worden sei; dies gelte insbesondere für die umfangreichen Einsätze des Herrn Erkens während des Vegetationsbrandes im Frühjahr 2020; die CDU-Fraktion werde sich dem Beschlussvorschlag anschließen.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters Höckels, den Gemeindebrandinspektor André Erkens für eine Dauer einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten zu bestellen, wird gefolgt, so dass er unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister ernannt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft 402-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018 beschlossen, der Tafel Niederkrüchten e. V. bis auf Widerruf bzw. bis zur Beendigung des Mietverhältnisses einen kalenderjährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro zu gewähren. Die vorbezeichnete Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tafel Niederkrüchten e. V. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 beantragt die Tafel Niederkrüchten e. V., den jährlichen Zuschuss auf 5.000,00 Euro zu erhöhen. Zur Begründung wird auf das der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben der Tafel Niederkrüchten e. V. verwiesen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass sie es für sehr bedauerlich halte, dass die Nebenkosten nicht reduzierbar seien und insbesondere die NEW kein Entgegenkommen hinsichtlich einer Strompreisreduzierung gezeigt habe; sie bittet um Mitteilung, ob auch die Verwaltung diesbezügliche Gespräche mit der NEW geführt habe und ob es

möglich sei, auf dem Gebäude eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Auch Ausschussmitglied Wahlenberg hält es für angezeigt, dass Strompreisvergünstigungen durch den Energieversorger NEW möglich sein müssten; weiter erfragt er, ob bei den Abfallgebühren Niederschlagungen oder Erlasse möglich seien; er empfiehlt der Tafel Niederkrüchten e. V., auch in diesem Jahr einen Förderantrag an die Stiftung SL Naturenergie zu stellen, die Teile ihrer Erträge an Vereine und Initiativen ausschütete. Letztlich spreche sich die CDU-Fraktion jedoch gegen eine Verdopplung der Förderung ohne eine gleichzeitige Offenlegung aller für eine abschließende Beurteilung notwendige Zahlen aus; für eine weitere Unterstützung müssten andere Wege gewählt werden.

Kämmerin Schrievers teilt mit, dass es rein rechnerisch zu dem gleichen Ergebnis führe, ob ein Zuschuss gewährt würde oder die Gebühren niedergeschlagen bzw. erlassen würden.

Ausschussmitglied Fackler teilt mit, dass er sich den meisten von Ausschussmitglied Wahlenberg aufgezeigten Maßnahmen anschließen könne. Gleichwohl sei ein Bedarf vorhanden. Ausschussmitglied Fackler beantragt, der Bitte der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des Zuschusses von bisher 2.500,00 EUR auf künftig 5.000,00 EUR zu folgen.

Ausschussmitglied Mankau schließt sich den Ausführungen von Ausschussmitglied Fackler an und richtet seinen Dank an die Helferinnen und Helfer der Tafel Niederkrüchten e. V.; die Tafel Niederkrüchten e. V. habe wegen ihres Vereinszwecks eine Sonderrolle; im Übrigen gäbe es für sozial tätige Vereine auch keine Förderrichtlinien. Eine Kostenoptimierung sei gleichwohl wünschenswert. Die SDP-Fraktion werde dem Antrag zustimmen.

Ausschussmitglied Sebastian van de Weyer schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an und hält die beantragte Zuschusserhöhung für gerechtfertigt. Das Ehrenamt müsse gestärkt werden; die Tafel Niederkrüchten e. V. erbringe wichtige ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ausschussmitglied Gumbel schließt sich den vorherigen Ausführungen an und weist auf die insgesamt rückläufige Spendenbereitschaft sowie steigende Kosten hin; die FDP-Fraktion werde den Antrag unterstützen.

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt ergänzend, der Bitte der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Zuschusserhöhung ab dem Jahr 2022 zu folgen; weiterhin soll die Verwaltung beauftragt werden, zugunsten der Tafel Niederkrüchten e. V. bei deren Energieversorgungsunternehmen NEW ein möglichst günstiges Angebot für einen Stromtarif zu erzielen.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers trägt die eingebrachten Anträge zu folgendem Beschlussvorschlag zusammen und lässt hierüber abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses von bisher 2.500,00 EUR auf 5.000,00 EUR wird ab dem Kalenderjahr 2022 entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, zugunsten der Tafel Niederkrüchten e. V. bei deren Energieversorgungsunternehmen NEW ein möglichst günstiges Angebot für einen Stromtarif zu erzielen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 3 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			3
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		

- 4) Gemeinsame Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal 416-2020/2025

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Februar 2019 wurde die Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Einsammlung und den Transport von überlassungspflichtigen Abfällen auf den Kreis Viersen behandelt. Vertreter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen erläuterten in der Sitzung zu den Möglichkeiten und Aus-

wirkungen einer Aufgabendelegation. Der Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, mit dem Kreis Viersen und den Nachbargemeinden Schritte vorzubereiten, so dass die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie die dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen oder auf eine der drei Gemeinden übertragen werden könnten. Der Empfehlung hat sich der Rat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 angeschlossen.

Entsprechend der Beschlusslage wurden die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal besprochen. Dabei bestand sehr schnell Einigkeit darin, dass die Darstellung und Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten für eine gemeinsame Abfallsammlung sowie die Wertung der jeweiligen Vor- und Nachteile umfassende Fach- und Sachkenntnisse im Abfallbeseitigungs- sowie im Vergaberecht erfordern, die in den beteiligten Kommunen in der erforderlichen Tiefe nicht vorhanden sind. Nach einer entsprechenden Angebotseinholung wurde schließlich vereinbart, die Kommunal Agentur NRW GmbH mit einer entsprechenden Untersuchung zu beauftragen. Gegenstand der Beauftragung war zum einen die Erarbeitung eines einheitlichen Entsorgungskonzepts für die drei Westkreiskommunen mit dem Ziel, einen einheitlichen Qualitätsstandard und somit die Basis für eine effektive gemeinsame Ausschreibung der externen Entsorgungsdienstleistungen zu schaffen. Zum anderen wurde untersucht und dargelegt, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit sinnvoll sind und in welcher rechtlichen Organisationsform sie realisiert werden könnten. Die Kosten der Untersuchung werden jeweils zu 1/3 von den Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen getragen.

Nach einer Reihe von Abstimmungsgesprächen zwischen den drei beteiligten Kommunen und der Kommunal Agentur NRW GmbH hat diese am 31. Januar 2022 die Endfassung des Berichts vorgelegt. Dieser ist der Sitzungsvorlage einschließlich der Anlagen 1 – 4 beigelegt.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Möglichkeiten wurde – um ein vollständiges Bild zu erhalten – auch die Zusammenarbeit mit dem ABV des Kreises Viersen betrachtet. Im Zuge dessen hat der ABV am 24. Juni 2021 ein konkretisierendes Angebot zur Erbringung von Verwaltungstätigkeiten unterbreitet und mit einem ergänzenden Schreiben vom 30. September 2021 erläutert. Diese Unterlagen wurden den Ratsvertretern separat übersandt.

Das von der Kommunal Agentur NRW GmbH erarbeitete Gutachten geht davon aus,

dass die größten Synergien bei der gemeinsamen Vergabe von Abfallentsorgungsleistungen zu erreichen wären, wenn die Leistungen nicht für jede Kommune in einem eigenen Los ausgeschrieben werden müssten. Dabei wird unterstellt, dass sich durch das größere Auftragsvolumen ein insgesamt günstigerer Angebotspreis ergibt, wobei es nicht möglich ist, den Vorteil gegenüber einer Einzel- oder losweisen Vergabe belastbar zu benennen oder vorherzusagen.

Ein Verzicht auf eine Einteilung in Losen kann jedoch nur unter zwei Bedingungen erfolgen: Einerseits ist die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers erforderlich, andererseits bedarf es eines einheitlichen Abfallkonzepts für alle beteiligten Kommunen.

II. Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers/Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit

Wesentlicher Gegenstand des Gutachtens der Kommunal Agentur NRW GmbH ist die Prüfung der strategischen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit der drei Westkreiskommunen. Diese werden nachstehend erläutert:

1. Gründung eines Zweckverbands oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR):

Ein aus vergaberechtlichen Gründen sicherer Weg zur Vermeidung einer losweisen Vergabe könnte die Gründung eines gemeinsamen Rechtsträgers in Form eines Zweckverbands oder einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sein. Auf diesen gemeinsamen Rechtsträger wären dann die Pflichten aller drei Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu übertragen, so dass dieser die externen Abfallentsorgungsleistungen zusammengefasst in eigener Verantwortung ausschreiben und vergeben könnte.

Die Gründung eines Zweckverbands bzw. einer AöR ist mit einem hohem politischen und organisatorischen (damit auch finanziellen) Gründungsaufwand verbunden. Es besteht die Gefahr, dass die erwarteten, keinesfalls aber garantierten Synergien hierdurch wieder aufgezehrt werden. Im schlechtesten Fall könnte insgesamt sogar ein Mehraufwand verbleiben, der nicht zu einer Entlastung, sondern tendenziell zu einer Mehrbelastung des Gebührenhaushalts führt.

Aus Sicht der drei Verwaltungen kommt diese Lösung daher eher nicht in Betracht.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Mandatierung):

Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufgabenwahrnehmung durch eine Gemeinde für weitere Kommunen. Dies kann im Rahmen einer Mandatierung oder wie nachfolgend unter Ziffer 3 beschrieben im Rahmen einer Delegation erfolgen.

Bei einer Mandatierung wird lediglich die Durchführung der Aufgabe als Erfüllungsgehilfe vereinbart wird. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (Erlass von Satzungen, Gebührenerhebung usw.) bleiben bei jeder Kommune in vollem Umfang erhalten. Dies hat jedoch zur Folge, dass die auszuschreibenden Entsorgungsdienstleistungen auch weiterhin für jede beteiligte Kommune in einem separaten Los auszuschreiben sind und damit die erwarteten Synergien einer gemeinsamen Ausschreibung nicht eintreten. Aufgrund dieses entscheidenden Nachteils wird die Mandatierung seitens der Kommunal Agentur NRW GmbH nicht empfohlen und auch nicht weiter betrachtet.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Delegation):

Anders als bei der Mandatierung wird bei einer Delegation die Aufgabe in vollem Umfang auf eine Delegationsbehörde übertragen. Diese ist dann allein zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe. In einer solchen Konstellation wäre es möglich, dass die übernehmende Behörde die Abfallentsorgungsdienstleistungen für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner einheitlich ausschreibt und vergibt. Eine losweise Vergabe nach Gemeinden getrennt ist ebenso wie bei einem Zweckverband oder einer AöR nicht erforderlich.

Die Delegation setzt allerdings zwingend voraus, dass auch die hoheitlichen Befugnisse, insbesondere der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung, in vollem Umfang übertragen werden und damit die delegierenden Kommunen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verlieren. Dies wird auch von der Kommunal Agentur NRW GmbH aus strategisch-politischer Sicht nicht als entscheidender, aber als größerer Nachteil bewertet.

3.1 Aufgabenübertragung (Delegation) auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV):

Eine Möglichkeit der Delegation ist die Aufgabenübertragung der Abfallentsorgung aller Westkreiskommunen auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV). Wäh-

rend der Rat der Burggemeinde Brügggen gegen die Übertragung an den Abfallbetrieb votiert hat, hat sich der Rat der Gemeinde Schwalmtal für eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen ausgesprochen. Wie bereits ausgeführt, hat sich der Rat der Gemeinde Niederkrüchten dafür ausgesprochen, neben einer Aufgabenübertragung auf eine der drei Westkreiskommunen, weiterhin eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen zu prüfen. Daher ist vereinbart worden, auch diese Möglichkeit in die Untersuchung einzubeziehen.

Wie bereits dargestellt, hat der ABV zwischenzeitlich ein modifiziertes Angebot vorgelegt. Dieses geht wie bisher davon aus, dass die gesamten Abfallentsorgungsaufgaben mittels einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den ABV übergehen. Entsprechend würde der ABV in vollem Umfang allein zuständig und damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe werden, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Hoheitsbefugnisse.

Die Aufgabenübertragung setzt ein gutes Vertrauensverhältnis voraus. Dies hat sich bei der Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien bereits bewährt. Die Abwicklung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wertstoffhofs in Niederkrüchten-Dam und die Betriebsaufnahme lassen darauf schließen, dass sich diese positive Zusammenarbeit fortsetzen wird.

3.2 Aufgabenübertragung (Delegation) auf eine der Westkreiskommunen:

Neben der Delegation auf den ABV besteht die Möglichkeit, die Aufgabe der Abfallentsorgung auf eine der Westkreiskommunen zu übertragen. Auch in dieser Variante ist eine öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zwischen den Westkreiskommunen erforderlich. Wie bei der Delegation auf den ABV verlieren die delegierenden Kommunen ihre hoheitlichen Befugnisse, was auch hier dazu führt, dass sie in ihren Steuermöglichkeiten erheblich beschnitten werden.

Die Delegation auf eine der Westkreiskommunen würde aus Sicht der drei Verwaltungen einen weiteren großen Schritt in Richtung interkommunaler Zusammenarbeit bedeuten. Die Westkreiskommunen sind bereits in verschiedenen Verwaltungstätigkeiten interkommunal aufgestellt und arbeiten dort vertrauensvoll zusammen. Auf der Grundlage dieser Vertrauensbasis wird eine vollständige Aufgabenübertragung verwaltungsseitig als denkbarste Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung eingeschätzt. Sie setzt aber die Bereitschaft der delegierenden Kommunen voraus, ihre Steuermöglichkeiten

weitgehend aufzugeben.

III. Einheitliches Abfallkonzept

Für die gemeinsame Ausschreibung des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle ohne eine losweise Vergabe bedarf es darüber hinaus der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts der Westkreiskommunen. Die Kommunal Agentur NRW GmbH hat in ihrem Gutachten vom 31. Januar 2022 in Anlage 2 und 3 bereits ein mögliches Konzept entwickelt, welches in Zusammenarbeit mit Niederkrüchten und Schwalmtal überarbeitet wurde. Der abgestimmte Entwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Mit dem einheitlichen Konzept könnten sich für die Gemeinde Niederkrüchten gegenüber dem jetzigen Stand folgende Veränderungen in der Abfallentsorgung ergeben:

- Ausgabe von Pflanzenabfallsäcken:

Die Bereitstellung von Pflanzenabfallsäcken als Ergänzung zur Biotonne wird als vorteilhaft angesehen, da hierdurch ein kurzzeitiger oder saisonaler Bedarf abgedeckt werden kann. Ein Ersatz der Braunen Tonne soll hiermit nicht verbunden sein.

- Anforderungen an die Behälter:

Eine kostenfreie Übernahme der Gefäße wäre wünschenswert, da die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten diese letztlich über die Abfallgebühren auch bezahlt haben. Ist eine kostenfreie Gefäßübernahme nach den Ausschreibungsbedingungen nicht möglich, wie in der Burggemeinde Brüggen, verteilen sich die künftigen Mietkosten auf alle Gemeinden.

Sowohl in der Burggemeinde Brüggen als auch in der Gemeinde Schwalmtal kommen von der Gemeinde Niederkrüchten abweichende Behälterarten (MGB in Niederkrüchten, teilweise DU-Behälter in Brüggen und Schwalmtal) vor. Eine gemeindeübergreifende Sammeltour einer Abfallfraktion (z.B. graue Tonne) bei unterschiedlichen Behälterarten ist nicht möglich.

Unterschiedliche Transpondertypen können über sog. Multireader ausgelesen werden und stellen insofern ein geringeres Abstimmungsproblem dar.

- Laubsammlung im Bringsystem:

Im Rahmen der Bündelsammlung (6 x jährlich) werden auch ausschließlich mit Laub

befüllte Säcke geleert. Die Säcke werden anschließend auf dem Entsorgungsgrundstück zurückgelegt. Am Samstag danach findet auf dem Adolph-Kolping-Platz in Elmpt sowie auf dem Parkplatz Stadionstraße/Am Kamp in Niederkrüchten eine ergänzende Bündelsammlung im Bringsystem statt, die als sog. Kleingartenabfallcontainerabfuhr im Abfallkalender bezeichnet ist. In der Praxis steht dort in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr ein Müllfahrzeug des Entsorgungsunternehmens mit Fahrer. Da der Fahrer dauerhaft vor Ort verbleibt, regelt er gleichzeitig die ordnungsgemäße Abwicklung mit den Personen, die ihren Grünabfall entsorgen möchten.

Es sollte angestrebt werden, eine Abgabemöglichkeit für Laub zu schaffen, die unter „Aufsicht“ stattfindet. Aus ökologischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll zu sein, eine Unterscheidung zwischen Laub von Straßenbäumen und von solchem aus dem Hausgarten zu treffen. Eine Beschränkung wird zudem als nicht praktikabel angesehen, da eine Überprüfung kaum möglich ist. Eine unbeaufsichtigte Gestellung von Laubcontainern wird als kritisch angesehen. Es ist von Fehlbefüllungen auszugehen. Das Material müsste anschließend aufwendig getrennt werden oder sogar als Mischabfall entsorgt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Seit Mai 2022 ist die kostenlose Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräten) am kommunalen Wertstoffhof des Kreises Viersen im Gewerbegebiet Dam möglich. Diese Abgabemöglichkeit berührt eine mögliche künftige Kooperation der drei Gemeinden nicht. Sie stellt jedoch eine komfortable Entsorgungsmöglichkeit dar. Demgegenüber gibt es Fehlentwicklungen bei der Bereitstellung von E-Schrott-Tonnen hinter dem Bürgerservice. Nach Aufgabe der Abgabestelle an der früheren Verwaltungsnebenstelle in Niederkrüchten haben sich deutliche Mehrmengen an diesem Standort ergeben und die Lagerungskapazitäten sind regelmäßig ausgeschöpft. Hinzu kommt noch, dass sich die E-Schrott-Mengen generell seit der Ausschreibung im Jahr 2014 um mehr als 100 v. H. erhöht haben. Leider werden häufig auch sog. Großgeräte am Bürgerservice abgestellt, die eigentlich beim Unternehmer zur Abholung angemeldet werden müssten. Künftig sollte nach Möglichkeit auf eine Abgabe am Bürgerservice verzichtet werden, da der Wertstoffhof eine zentral gelegene Abgabestelle im Gemeindegebiet mit guten Öffnungszeiten darstellt. Hier können unter „Aufsicht“ Elektrokleingeräte abgegeben und direkt entsprechend sortiert werden. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung könnte, wie von der Kommunal Agentur NRW GmbH angeregt, eine weitere Abgabemöglichkeit im Zusammenhang mit der Schadstoffsammlung erwogen werden.

- **Mindestvolumen:**

Die Abfalltrennung hat in der Gemeinde Niederkrüchten einen hohen Standard erreicht. In den letzten Jahren wurden neben einer Altholztrennung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Altkleidersammlung aufgebaut. Die Versorgung der Hausgrundstücke mit Biotonnen erreicht inzwischen einen Anschlussgrad von über 90 v. H. Unabhängig von der Frage der kommunalen Zusammenarbeit der Westkreis-kommunen im Abfallbereich beabsichtigt die Verwaltung vor einer Neuausschreibung zu prüfen, ob eine Reduzierung des wöchentlichen Mindestvolumens für die Restmülltonne von 20 l auf 15 l zu empfehlen ist. Dies würde neue Möglichkeiten der Gefäßreduzierung schaffen.

- **Gebührenveranlagung:**

Die Gebührenveranlagung erfolgt bislang unter Berücksichtigung der Personenzahl inkl. eventuell vorhandener Gewerbe nach Einwohner/Einwohnergleichwerten. Bei Vorhandensein einer z. B. 120 l Restmülltonne wurden 3 Einwohner/Einwohnergleichwerte auf dem Steuerbescheid veranlagt. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit soll nunmehr angestrebt werden, eine behälterbezogene Abrechnung vorzunehmen. Es würde im vorgenannten Fall demnach eine 120 l Restmülltonne veranlagt. Das künftige Entsorgungsgefäß würde nach wie vor von der Personenzahl/Anzahl Gewerbe gleichwerte abhängig gemacht. Auch blieben Reduzierungsmöglichkeiten erhalten und könnten möglicherweise durch eine Reduzierung des Mindestvolumens noch flexibler gehandhabt werden. Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass bei Einpersonenhaushalten eine 60 l Tonne zu veranlagen wäre. Bislang werden für diese Gefäßgröße 1 Einwohner-/Einwohnergleichwert oder 1,5 Einwohner/Einwohnergleichwerte bei einer Gefäßreduzierung veranlagt. Eine behälterbezogene Abrechnung ist leichter nachvollziehbar. Die veranlagten Einwohner-/Einwohnergleichwerte werden regelmäßig mit der Gefäßanzahl verwechselt und lösen Nachfragen aus.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Entsorgungsverträge in allen drei Kommunen gelten bis zum 31. Dezember 2022. In Schwalmtal und Niederkrüchten besteht die vertraglich vereinbarte Option einer nochmaligen Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024. Aufgrund der für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung notwendigen Vorbereitungszeit ist es sinnvoll, von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Burggemeinde Brüggen besitzt die Option der vertraglich geregelten Verlängerung nicht. Nach Rücksprache mit den aktu-

ellen externen Entsorgungsdienstleistern besteht jedoch die Möglichkeit der Einzelbeauftragung auf Grundlage der aktuellen Vertragsbedingungen für ebenfalls zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024, so dass die Vertragslaufzeiten dennoch harmonisiert werden könnten.

Sofern eine interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung auf der Grundlage einer delegierenden Übertragung auf eine der drei Westkreiskommunen angestrebt wird, sollten die Entsorgungsverträge in allen Westkreiskommunen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Anschließend könnte die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle auf eine Kommune mit einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 übertragen und auf Grundlage eines gemeinsamen Abfallkonzepts gemeinsam ausgeschrieben werden.

V. Ergänzende Informationen

Der Ausschuss für Natur, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft der Burggemeinde Brügggen hat zu der Thematik in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers für das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts für die drei Westkreiskommunen zum 1.1.2025 wird angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit den Nachbarkommunen weiter auszuarbeiten und diese dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie abschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer Einzelbeauftragung zu aktuellen Vertragsbedingungen an die aktuellen Entsorgungsdienstleister über 2 Jahre bis zum 31.12.2024 zu vergeben.

Die abschließenden Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen in den Sitzungen der Räte, die sowohl in Brügggen als auch in Schwalmtal am 23. Juni 2022 tagen.

Beratungsverlauf:

Herr Karner berichtet, dass der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 7. Juni 2022 dem dortigen Rat empfohlen habe, eine interkommunale Zusammenarbeit im Abfallbereich unter der Federführung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen durchzuführen. Er weist darauf hin, dass aufgrund der abweichenden Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse in den Nachbarkommunen der mit der Sitzungsvorlage eingebrachte Beschlussvorschlag nicht umsetzbar sei, sofern sich die dortigen Räte den Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse anschließen würden. Im weiteren Beratungsverlauf verliert Herr Karner einen aufgrund der geänderten Sachlage möglichen Beschlussvorschlag zu Punkt 1.

Ausschussmitglied Mankau bittet um eine detaillierte Darstellung der Laub- und Bündelsammlung seitens der Verwaltung; sollte es künftig zu einer Containersammlung kommen, sollte dort eine personelle Aufsicht erfolgen. Die SPD-Fraktion favorisiere weiterhin eine gemeinsame Entsorgung.

Ausschussmitglied Wahlenberg weist bei einer Aufgabenübertragung auf geringere Einflussmöglichkeiten im Gebührenecht hin.

Nach entsprechenden Anträgen der Ausschussmitglieder Wahlenberg und Fackler zu Punkt 1 fasst stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers diese zusammen und lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Die weitere Beratung und Beschlussfassung über die Thematik der gemeinsamen Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal wird in den Rat verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	2	1	1
CDU	3		
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		

Sodann lässt stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers über den Beschlussvorschlag zu Punkt 2 abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, von der im bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Firma Städtereinigung Gerke enthaltenen zweiten Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, so dass der Vertrag bis 31. Dezember 2024 gültig bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG) 418-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 1991 der GWG mit einer Kapitalbeteiligung von 300.000,00 DM beigetreten. Durch die Erhöhung und Glättung des Grundkapitals zum 25. Juni 2003 sowie die im Jahr 2013 erfolgte Kapitalerhöhung durch „andere Gewinnrücklagen“ beträgt die gemeindliche Kapitalbeteiligung derzeit 300 Stück Aktien x 1.050,00 EUR = 315.000,00 EUR.

Vor allem aufgrund des seitens der GWG für den Zeitraum bis 2025 geplanten Investitionsprogramms zur Erweiterung des Angebots von bezahlbarem Wohnraum im Kreis Viersen soll im Jahr 2022 eine Kapitalerhöhung in Höhe von voraussichtlich 20.124.000,00 Mio. EUR bei der GWG durchgeführt werden, sodass deren Eigenkapitalausstattung gestärkt wird. Die Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich in Form der Verdoppelung der Stückaktien von 15.480 auf 30.960.

Die von der Gemeinde Niederkrüchten aufzuwendenden Geldmittel für die Kapitalerhöhung der GWG würden sich auf den für diesen Zweck im Haushalt des Jahres 2022 bereitgestellten Betrag i. H. v. 390.000,00 EUR belaufen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich nicht alle Aktionäre an dieser Kapitalerhöhung beteiligen werden. Die Kommunen im Kreis Viersen haben für diesen Fall vereinbart, dass sie die notwendige Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer derzeitigen Beteili-

gungen anbieten wollen.

Die Entscheidung des Rates ist gemäß § 115 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dem Landrat als zuständige Aufsichtsbehörde anzuzeigen

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Gumbel teilt mit, dass die FDP-Fraktion sich bei diesem und dem nächsten Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten werde, da ihm das Gutachten zur Bewertung der GWG-Anteile nicht vorläge.

Kämmerin Schrievers teilt mit, dass sie versuchen werde, das Gutachten bis zur Sitzung des Rates vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- die der Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der Kapitalerhöhung der GWG angebotenen Stückaktien bis zu einem Gesamtbetrag i. H. v. 390.000,00 EUR zu erwerben und
- die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung nicht durch andere Beteiligte genutzten Bezugsansprüche wahrzunehmen, sofern der Aufsichtsrat der GWG dem zustimmt. Die Finanzierung dieses noch unbekanntes Betrages soll dann durch eine entsprechende Ermächtigungsübertragung aus dem nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansatz 2021 in Höhe von max. 400.000,00 EUR erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD	3		
NWG	3		
FDP			1
CWG	1		
Thomas Niggemeyer			1

6) Verkauf von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH gehaltenen Aktien an den Kreis Viersen

419-2020/2025

Sachverhalt:

Der Kreis Viersen als Mehrheitsgesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH (WFG) beabsichtigt, die gehaltenen Aktien der WFG an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG) vollständig zu erwerben. Gemäß einem vorliegenden Gutachten haben die Anteile der GWG einen Wert von 94,1 Mio. EUR. Daraus ergibt sich ein Wert von 6.080,00 EUR pro Aktie. Die WFG ist im Besitz von insgesamt 6.400 Aktien, sodass der Verkauf der Aktien im Wert von 38.912.000,00 EUR an den Kreis Viersen erfolgen soll.

Der Aufsichtsrat und der Verwaltungsbeirat der GWG sowie der Aufsichtsrat der WFG haben in ihren Sitzungen am 24. März 2021 und 18. Mai 2022 beziehungsweise am 5. Mai 2022 bereits der Übertragung der Aktien zugestimmt.

Neben dem Kreis Viersen sind auch alle kreisangehörigen Kommunen als Gesellschafter an der WFG beteiligt. Der Verkauf der Aktien an der GWG bedarf somit gemäß § 41 Abs. 1 lit. I der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Die Zustimmung des Rates erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das erforderliche Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, was die Beweggründe für den Kreis Viersen seien, die Aktien ankaufen zu wollen, und was die WFG mit einem Vermögen von rd. 40 Mio EUR beabsichtige zu tun.

Kämmerin Schrievers sagt eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Verkauf der 6.400 Stückaktien an der GWG durch die WFG an den Kreis Viersen zu einem Kaufpreis in Höhe von 38.912.000,00 EUR zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD	3		
NWG	3		
FDP			1
CWG	1		
Thomas Niggemeyer			1

- 7) Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterver- 415-2020/2025
sammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP)

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, dass die Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) durch Frau Sandra Derwahl-Toll, Leiterin der Produktgruppe 3 im Fachbereich II, gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertreten wird. Für den Fall, dass Frau Derwahl-Toll zu einer Sitzung der Gesellschafterversammlung verhindert ist, ist die Benennung einer weiteren Person sinnvoll. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Leiter des Fachbereichs II, Herrn Tobias Hinsen, als Stellvertreter für Frau Derwahl-Toll zu benennen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Leiter des Fachbereichs II, Herr Tobias Hinsen, wird gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW als Stellvertreter für Frau Sandra Derwahl-Toll, Leiterin der Produktgruppe 3 im Fachbereich II, in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP), benannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 3 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD			3
NWG	3		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		

8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Mitteilung, wie sich die Belegung des Bürgerhauses darstelle, um eine Aufstellung der Kosten für die Ertüchtigung des Bürgerhauses zur Unterbringung sowie um Auskunft, inwieweit mit Erstattungen für die getätigten Aufwendungen zu rechnen sei.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Kämmerin Schrievers berichtet über das am 17. Mai 2022 ergangene OVG-Urteil hinsichtlich des Abwassergebührenrechts. Die konkrete Umsetzung und die weitere Vorgehensweise die Gemeinde Niederkrüchten betreffend sei noch im Einzelnen zu prüfen; zu gegebener Zeit werde hierüber weiter berichtet werden.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Siegers schließt die Sitzung.

gez. Siegers

Stellv. Ausschussvorsitzende

gez. Gilleßen

Schriftführerin